

## Anlage 10

(zu § 83)

### Mindestanforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen

(gemäß Bäderhygieneverordnung-BHygV BGBl. II Nr. .... )

(Mindestanforderungen, die im Rahmen des Ortsaugenscheins erhoben werden müssen, um die Interpretation der Ergebnisse aus den Wasseruntersuchungen vornehmen zu können)

<b>Auftraggeber:</b>	
Bezeichnung des Kleinbadeteiches:	
Anschrift:	
Gemäß § 14 Abs. 1 BHygG mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraute Person:	
Ortsaugenschein, Probenahme, Messungen vor Ort, durchgeführt von:	
Datum:	
Wetterverhältnisse zur Zeit der Probenahme und am Vortag:	

<b>Besucherbelastung:</b>	
Anzahl der Badegäste im Badewasser zum Zeitpunkt der Probenahme:	
Anzahl der Badegäste die sich an den zwei Vortagen um 15 Uhr im Badewasser befunden haben (lt. Betriebstagebuch):	
Gesamtzahl der Badegäste (stark, mittel oder schwach): der zwei Vortage (lt. Betriebstagebuch)	
Art der zusätzlichen technischen Einrichtungen:	
Betriebstagebuch (geführt/lückenhaft geführt/nicht geführt):	
<b>Betriebszustand:</b>	
Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:	
<b>Probenahme:</b>	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	
- Wassertemperatur:	
pH-Wert:	
- gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O <sub>2</sub> ):	
- Färbung: (anormale Änderung der Färbung):	
- Sichttiefe:	
- Mineralöle (Film, Geruch):	
-Tenside (Schaumbildung):	
- Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter):	